

Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 183
März/April 2014

IDUR 
Informationsdienst Umweltrecht e.V.

IDUR im Internet: www.idur.de

Wann ist der Verzicht auf eine UVP rechtswidrig?

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 17.12.2013 klargestellt, wann der Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung bei Genehmigungs- und Planungsverfahren rechtswidrig ist, und damit der häufig zu findenden Praxis auf eine UVP zu verzichten, Grenzen gesetzt.

Seite..... 86

BUND erwirkt Baustopp für Windpark Fürfeld wegen fehlender UVP

Mit Beschluss vom 2.4.2014 hat das OVG Rheinland-Pfalz die aufschiebende Wirkung der Widersprüche des BUND gegen Genehmigungen für einen Windpark im Vogelzugkorridor ohne vorherige UVP wiederhergestellt. Diese Entscheidung ist in mehrfacher Hinsicht für Verbände wichtig.

Seite..... 88

Tempelhofer Feld: BUND Berlin stoppt Wasserbecken

Im Vorfeld des Volksentscheids zur Zukunft des ehemaligen Flughafengeländes „Tempelhofer Feld“ ist es dem BUND Berlin gelungen, den Bau eines mehr als 2 ha großen Beton-Wasserbeckens und die Aufschüttung eines Erddammes mitten durch Feldlerchen-Brutgebiete und Trockenrasenbiotope jedenfalls vorläufig zu stoppen.

Seite..... 90

Straßenverkehrsrecht und Krötenwanderung

Straßenverkehrsbehörden stehen in der Pflicht, Maßnahmen zum Schutz von Amphibien wäh-

rend deren Wanderungen zu ergreifen, sofern die Wanderrouten und die davon betroffenen Straßenabschnitte bekannt sind. Begründet wird dies vor allem mit dem Schutz der Straßenverkehrsteilnehmer.

Seite..... 92

Studie des Umweltbundesamtes: Evaluation des UmwRG

Die Ergebnisse der Studie des Umweltbundesamtes zu der Verbandsklagepraxis nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetzes in den Jahren 2006 bis 2012 liegen vor. Als ein Ergebnis ist fest zu halten, dass das Instrument der Umweltklage als erfolgreich eingestuft werden kann.

Seite..... 93

Aus der Anfragenpraxis

Wer ist verantwortlich für die Umsetzung und Überprüfung von Ausgleichsmaßnahmen? Welche Fristen sind von der Kommune einzuhalten und was geschieht wenn sich die vorgesehene Fläche verändert hat?

Seite..... 94

Buchbesprechung

Detlef Czybulka: 35 Jahre Eingriffsregelung, 10. Warnemünder Naturschutzrechtstag

Seite..... 95

Veranstaltungshinweis: Tagung beim BfN

Seite..... 96

IDUR-Jahresmitgliederversammlung

Seite..... 96

Wann ist der Verzicht auf eine UVP rechtswidrig?

Von RA Philipp Heinz, Berlin

BVerwG, Urteil vom 17.12.2013 - Az. 4 A 1.13

Wegweisende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts

Die Erfahrung von Umweltverbänden und (Umwelt-) Anwälten ist folgende: So häufig wie möglich verzichten Behörden auf die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Dies hat gravierende Folgen. Einerseits fehlt es dann an der wichtigsten Erkenntnisquelle zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens. Andererseits führt der Verzicht auf UVP nicht selten dazu, dass keine Öffentlichkeits- und Verbandsbeteiligung stattfindet. Mit Urteil vom 17.12.2013, Az. 4 A 1.13¹ hat das Bundesverwaltungsgericht dieser Praxis Grenzen gesetzt. Es zeigt auf, wann der Verzicht auf eine UVP rechtswidrig ist. Weiterhin macht die Entscheidung deutlich, dass Umweltverbände, Nachbarn und betroffene Gemeinden eine fehlende UVP gerichtlich geltend machen können.

Hintergrund

Die Anlage 1 zum UVPG bestimmt, dass für manche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zwingend durchzuführen ist. Vielmehr hat eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen (Buchstabe A oder S in der Spalte 2). In diesen Fällen beantragen die Vorhabenträger in der Regel, auf die UVP zu verzichten. Die Behörden gehen hierauf fast immer ein. Mit wenigen Sätzen und unter mehr oder weniger intensiver Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs 2 des UVPG wird seitens der Behörde behauptet, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben *könne*. Nicht selten wird an dieser Stelle das Ergebnis des Genehmigungs- oder Planungsverfahrens quasi vorweggenommen, indem zum Beispiel argumentiert wird, dass Immissionsgrenzwerte eingehalten werden müssten und deshalb auch keine erheblichen Umwelteinwirkungen zu befürchten wären. Das Bundesverwaltungsgericht hat nunmehr klargestellt, dass jedenfalls dann, wenn Belastungen im oberen Bereich des Zu-

lässigen entstehen *könnten*, der Verzicht auf die UVP rechtswidrig ist.

Die Entscheidung und ihre Übertragbarkeit

Eine Großstadt aus Nordrhein-Westfalen hatte gegen den Planfeststellungsbeschluss für eine Höchstspannungs-Freileitung (380 kV) geklagt. Weil die Trasse über mehrere Kilometer bis auf wenige Meter an Wohngebiete heranreicht (die Schutzstreifen der Freileitung liegen zu großen Teilen in den Gärten der Wohnhäuser) hatte die Stadt einerseits geltend gemacht, dass der Verzicht auf eine UVP rechtswidrig sei und andererseits eine Erdverkabelung gefordert. Weil das Vorhaben eine Länge zwischen 5 und 15 km hat, war eine UVP nicht obligatorisch. Vielmehr war nach Nr. 19.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Bezirksregierung Düsseldorf war zu dem Ergebnis gekommen, dass es keiner UVP bedürfe. Das Gericht hält diese Entscheidung für falsch und hat den Planfeststellungsbeschluss deshalb für rechtswidrig und nicht vollziehbar (es darf nicht mehr gebaut werden) erklärt.

Aus dem Urteil sind insbesondere folgende Erkenntnisse von allgemeiner Bedeutung und lassen sich auf andere Verfahren übertragen:

Die gerichtliche Prüfung bei einer auf Basis einer behördlichen Vorprüfung des Einzelfalls unterlassenen UVP erstreckt sich auf die Frage, ob die Behörde den Rechtsbegriff der Erheblichkeit zutreffend ausgelegt hat (Rn. 32 f. des Urteils; vgl. auch § 4a Abs. 2 Nr. 3 UmwRG). Die Bezirksregierung hatte in ihrer Vorprüfung die Möglichkeit erheblicher Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3c UVPG deshalb abgelehnt, weil die Grenzwerte der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) unterschritten würden. Nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen allerdings nicht erst dann, wenn die Umweltauswirkungen so gewichtig sind, dass sie nach Einschätzung der Behörde zu einer Versagung der Zulassung führen können (Rn. 37).

Vielmehr bestehe grundsätzlich das Interesse der Wohnanlieger, gar nicht durch elektromagnetische Felder belastet zu werden (Rn. 38). Dieser Belang werde umso gewichtiger, je näher die Belastung an die Zulässigkeitsgrenze heranreiche (Rn. 39). Im konkret zu prüfenden Fall war nach der überschlägigen UVP-Vorprüfung bei der elektrischen Feldstärke durch die Gesamtbelastung eine Ausnutzung

¹ Urteil abrufbar unter <http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=171213U4A1.13.0>

des Grenzwertes von ca. 75 % zu erwarten gewesen. Diese prognostizierte Belastung habe erkennbar die Frage aufgeworfen, ob im Rahmen der Abwägung eine Senkung dieser Belastung in Betracht käme. Es sei Aufgabe einer Umweltverträglichkeitsprüfung gewesen, diese Abwägung vorzubereiten. Die Möglichkeit erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen im Sinne des § 3c Satz 1 UVPG habe die Planfeststellungsbehörde deshalb nicht verneinen dürfen (Rn. 39).

Auswirkungen auf die Praxis

Dieses Ergebnis lässt sich dahingehend verallgemeinern, dass mögliche Umweltauswirkungen bei der UVP-Vorprüfung jedenfalls bereits dann zur UVP führen müssen, wenn sie an die Zulässigkeitschwelle heranreichen und deshalb in der Abwägung so gewichtig sind, dass im Zeitpunkt der UVP-Vorprüfung ein Einfluss auf das Ergebnis des Planfeststellungsbeschlusses nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. Leitsatz des Urteils). Ob der Senat an seiner im Luftverkehrsrecht entwickelten Rechtsprechung festhalten wird, dass eine Belastung im Sinne des § 3c UVPG bereits immer dann erheblich ist, wenn sie als abwägungserheblich einzustufen ist (dann wäre die Erheblichkeitschwelle für eine UVP noch deutlich niedriger als soeben zusammengefasst), haben wir in der mündlichen Verhandlung diskutiert. Der Senat hat dies im Urteil offen gelassen (Rn. 39).

Das BVerwG hält weiterhin fest, dass nach § 4 Abs. 1 Satz 1 UmwRG die Aufhebung (Genehmigungsentscheidungen) bzw. die Feststellung der Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit (Planfeststellungsbeschlüsse) verlangt werden kann, wenn eine erforderliche UVP nicht durchgeführt und nicht nachgeholt worden ist. Geltend gemacht werden kann dieser Gesichtspunkt sowohl durch betroffene Städte/Gemeinden und Privatpersonen als auch durch Umweltverbände. Bis vor kurzem hat die deutsche Rechtsprechung eine rechtswidrig unterlassene UVP regelmäßig nicht für einen Klageerfolg ausreichen lassen. Vielmehr wurde den Klägern abverlangt, dass sie nachweisen, dass der angegriffene Bescheid im Falle der Durchführung der UVP anders (nämlich zu ihren Gunsten) ausgefallen wäre. Dieser so genannte Kausalitätsnachweis war natürlich kaum zu erbringen. Jetzt formuliert das Bundesverwaltungsgericht dagegen wie folgt (Rn. 41):

„Hat die Behörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung fehlerhaft unterlassen, ist dieser Fehler

erheblich, ohne dass es nach nationalem Recht darauf ankommt, ob die verletzten Verfahrensvorschriften der Gewährleistung eines materiellen subjektiven Rechts dienen und ob dieser Fehler die Sachentscheidung beeinflusst haben könnte. Der Verfahrensfehler führt damit zur Begründetheit der Klage [...].“

Mit diesen Ausführungen findet nicht nur das Anfang 2013 insoweit geänderte Umweltrechtsbehelfsgesetz Eingang in die höchstrichterliche Rechtsprechung. Vielmehr stehen diese Überlegungen in Übereinstimmung mit dem europäischen Recht, welches eine effektive inhaltliche und verfahrensmäßige Kontrolle der UVP-Entscheidungen verlangt (vgl. zuletzt EuGH vom 7.11.2013, Rechtssache C-72/12 „Altrip“).

Abschließend ist noch auf zwei Gesichtspunkte hinzuweisen:

Eine fehlende UVP führt zur Rechtswidrigkeit des Bescheides. Das heißt aber noch nicht, dass damit ein Vorhaben zwingend nicht mehr umsetzbar ist. Vielmehr kann die UVP z.B. in einem ergänzenden Verfahren durchgeführt werden. Das BVerwG betont aber, dass dies kein Pro-Forma-Verfahren sei. Die UVP müsse nachgeholt und die in ihrem Rahmen getroffenen Feststellungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens in einer erneuten Zulassungsentscheidung gewürdigt werden. Wörtlich heißt es unter Rn. 43: *„Diese Würdigung muss ergebnisoffen erfolgen und ist wiederum mit Rechtsbehelfen angreifbar.“*

Das BVerwG hat in dem Urteil offen gelassen, ob man die Unterlassung einer UVP nur dann erfolgreich geltend machen kann, wenn man dies fristgerecht in der Öffentlichkeitsbeteiligung eingewandt hat (Präklusion, vgl. Rn. 31). In der mündlichen Verhandlung hat der Senat aber durchblicken lassen, dass er vermutlich diese Auffassung vertreten werde, wenn die Präklusionsvorschriften in so weit unter europarechtlichen Aspekten überhaupt Bestand hätten. Hieraus folgt für die Praxis: Umweltverbände, Privatpersonen und Gemeinden/Städte sollten im Rahmen ihrer Einwendungen bzw. Stellungnahmen Fehler im Zusammenhang mit der Durchführung oder Nichtdurchführung einer UVP unbedingt ausreichend substantiiert und fristgerecht rügen. Denn ggf. lässt sich alleine schon auf dieser Basis mit Erfolgsaussichten ein Gerichtsverfahren führen.

BUND erwirkt Baustopp für Windpark Fürfeld wegen fehlender UVP

Von Ref. Andreas Lukas, Mainz

OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom
02.04.2014 – 1 B 10249/14.OVG

Vorinstanz: VG Koblenz, Beschluss vom
05.02.2014, 4 L 12/14.KO (aufgehoben)

Mit Beschluss vom 2. April 2014 hat das OVG Rheinland-Pfalz die aufschiebende Wirkung der Widersprüche gegen die Genehmigungen eines Windparks im Vogelzugkorridor ohne vorherige UVP wiederhergestellt. Das ist ein beachtlicher juristischer Erfolg des BUND Rheinland-Pfalz in einem hart umkämpften Verfahren. Die Entscheidung thematisiert die brisante prozessuale Frage, ob sich ein Umweltverband rechtsmissbräuchlich verhält, wenn er auch für Interessen betroffener Nachbarn und Bürgerinitiativen eintritt, und hat grundlegende Bedeutung bezüglich der Anforderungen an eine rechtskonforme UVP-Vorprüfung der Verwaltung.

1. Umweltpolitischer Hintergrund

Naturschutzverbände sind Windkraftbefürworter. Schon seit Anfang der 90er Jahre, lange bevor das Thema Energiewende auf der rechtlichen Vollzugsebene stattfand, setzen sie sich für diese Erneuerbaren ein, forderten z.B. die baurechtliche Privilegierung der Anlagen im Außenbereich. Naturschutzverbände wollen einen naturverträglichen Ausbau der Windenergie, denn Klimaschutz contra Naturschutz ist kein Umweltschutz – erst recht nicht, wenn mancher Kommunalpolitiker bei der Projektierung primär die Gewerbesteuererinnahme statt die Energiewende im Blick hat. Dabei lassen sich Windenergie und Artenschutz sehr gut vereinbaren bei einer überregionaler Steuerung, die Anlagen auf Standorte konzentriert und einen finanziellen Ausgleich unter den Gemeinden schafft. Das stärkt auch die Akzeptanz bei der naturbewussten Bevölkerung für die landschaftlichen Veränderungen, die unweigerlich mit der Umsetzung der Energiewende einhergehen. Windkraftanlagen sind nicht schön, aber notwendig, will man weg von Risiko-Atom und Schmutz-Kohle. Naturschutzverbände klagen deshalb wohlüberlegt nur gegen solche Windenergie-Projekte, bei deren Planung erheblichen Artenschutzbelangen offensichtlich nicht Rechnung getragen worden ist – allein schon weil eine Verbandsklage leicht an die

10.000 Euro Gesamtkosten (gleich Mitgliedsbeiträge) verursacht.

2. Verfahren Windpark Fürfeld

Vor diesem Hintergrund spielt sich der Rechtsstreit um den Windpark Fürfeld ab: Der Landkreis Bad Kreuznach als Genehmigungsbehörde hatte für einen Windpark im Vogelzugkorridor keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt und sich dabei auf ein von Seiten des Investors vorgelegtes Gutachten gestützt. An der Betreibergesellschaft des Windparks in Fürfeld ist laut Südwestrundfunk neben den kommunalen Stadtwerken, mehreren Ortsgemeinden und Bürgern auch die evangelische Landeskirche in Hessen und Nassau mit einer Einlage von 1,6 Millionen Euro beteiligt. Die Bedenken der Umweltverbände und Bürgerinitiativen wegen der Lage in einem Vogelzugkorridor wurden bei der UVP-Vorprüfung ignoriert. Das VG Koblenz schmetterte in erster Instanz den Eilantrag noch ab. In der Sache teilte dieses Gericht die Einschätzung des BUND nicht, wobei es sich neben besagtem avifaunistischen Gutachten auf Stellungnahmen aus dem Genehmigungsverfahren der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises sowie der rheinland-pfälzischen Landesnaturschutzverwaltung stützte. Das OVG Rheinland-Pfalz dagegen stellte die aufschiebende Wirkung der Widersprüche des BUND gegen die im Nachhinein für sofort vollziehbar erklärten Genehmigungen der sieben Windenergieanlagen wieder her. Dadurch ist der Vollzug der Genehmigungen für den Windpark gehemmt. Alle laufenden Bauarbeiten sind einzustellen bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache.

3. Beschluss des OVG Rheinland-Pfalz

a) Es ist nicht rechtsmissbräuchlich, wenn Naturschutzverbände Interessen von betroffenen Nachbarn unterstützen

Der Beschluss spricht in der Zulässigkeitsprüfung ein brisantes Thema an, nämlich die Rolle von anerkannten Umweltverbänden im Verhältnis zu mitstreitenden Privatklägern bzw. Bürgerinitiativen. Diese Konstellation hat in der Vergangenheit des Öfteren für öffentliche Kritik an den Verbänden geführt, deren Glaubwürdigkeit ein hohes Gut ist. Der häufigste Fall: Nach einem gemeinsamen politischen Engagement im Genehmigungsverfahren wollen die Landesverbände von einer Klage aus Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten absehen, weil andere (teure) Verfahren mehr Aussicht auf Erfolg haben, während die lokale Bürgerinitiative den Verband

zu einem gerichtlichen Vorgehen auffordert. Denn anerkannte Umweltverbände wie BUND und NABU können vor Gericht die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen anfechten, ohne die Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen. Diese prozessuale Privilegierung haben Privatkläger und Bürgerinitiativen nicht; sie müssen demgegenüber die Verletzung einer Schutznorm geltend machen. Es kommt aber umgekehrt auch vor, dass Umweltverbände auf die Beschwerde naturkundiger Bürger an die Geschäftsstellen hin, in einem Planungsverfahren aktiv werden. Dann engagieren sie sich mittelbar auch für die privaten Interessen des Betroffenen (z.B. Erhaltung des Grundstückswertes). So zweifelte das VG Koblenz am Rechtsschutzinteresse des BUND, weil er im vorliegenden Eilantrag möglicherweise Fremdinteressen wahrnehme, die weder seinen Satzungszielen noch den Vorgaben des § 2 Abs. 1 UmwRG entsprechen. Dabei bezog sich das Gericht darauf, dass der Verband erst aktiv wurde, nachdem die Privatkläger Mitglieder bei ihm geworden waren.²

Dieser Umstand macht den Antrag des BUND aus Sicht des OVG Rheinland-Pfalz jedoch nicht rechtsmissbräuchlich: *„Mit dieser prozessualen Rolle als ‚Anwalt des Umweltrechts‘ steht es aber nicht in Widerspruch, wenn ein Umweltverband zugleich auch Interessen von Nachbarn einer genehmigungsbedürftigen Anlage unterstützt. Zwar ist eine Umweltorganisation zweifellos keine Rechtsberatungsinstitution, die befugt wäre, namens und im Auftrage eines Nachbarn einer genehmigungsbedürftigen Anlage eine diese betreffende Genehmigung anfechten zu können. Es ist ihr aber unbenommen, etwa auf Anregung und auch mittelbar im Interesse eines Nachbarn oder sonst aus Anlass von Beschwerden Betroffener sich an einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu beteiligen, Rechtsbehelfe einzulegen etc. Eine ‚Interessensverbindung‘, wie sie das Verwaltungsgericht aufgrund der Gegebenheiten des vorliegenden Falles annimmt, macht daher das Vorgehen des Umweltverbandes nicht rechtsmissbräuchlich.“*³

Obwohl dieser Punkt in der Zulässigkeitsprüfung des Eilantrages nur einen „Nebenkriegsschauplatz“ darstellte, handelt es sich aus verbandspolitischer Sicht doch um die zentrale Aussage des Beschlusses. Dass Umweltverbände gelegentlich Verbandsklagen auch mit finanzieller Unterstützung von betroffenen Privatleuten stemmen, ist kein Geheimnis. Und auch kein (moralischer) Missbrauch, da die Verfahren nach Umweltschutz-Kriterien ausgesucht werden. Sich jedoch allein daran zu orientieren, ohne vorab die Finanzierung zu sichern und die juristischen Erfolgsaussichten zu klären, widerspräche schon allein einem sorgsamem Umgang mit den Mitgliedsbeiträgen.

b) Die Vorprüfung ist keine „kleine UVP“, sondern beschränkt sich auf die Einschätzung des Besorgnispotentials

Zweitens beleuchtet der Beschluss die in der Planungspraxis de facto schwierige Abgrenzung zwischen Voruntersuchungen zur Einschätzung der UVP-Pflicht einerseits und Untersuchungen zur Bewertung von Umweltauswirkungen andererseits:

Vor Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit 6 bis weniger als 20 Anlagen ist eine UVP-Vorprüfung durchzuführen (vgl. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG). Gemäß § 3c Satz 1 UVPG ist im Anschluss daran (nur) dann eine UVP durchzuführen, wenn die Anlagen nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung erhebliche Umweltauswirkungen haben können, die bei der Genehmigung des Windparks zu berücksichtigen wären (hier: Vogelzugkorridor als öffentlicher Belang⁴). Diese Vorprüfung betrachtet überschlüssig die möglichen Umweltauswirkungen des Projekts, ohne dass hierfür nähere Untersuchungen in der Öffentlichkeit vorgenommen oder Gutachten angefertigt werden.⁵

⁴ Nämlich als öffentlicher Belang im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB.

⁵ OVG NRW, Urteil vom 03.12.2008 – 8 D 19/07.AK – juris, Rn. 70 mit Verweis auf BT-Drucks. 14/4599, S. 95. Bei dieser Vorprüfung ist aber ggf. zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden (siehe § 3c Satz 3 UVPG), wenn bereits im Ergebnis der kursorischen Vorprüfung festgestellt werden kann, dass bestehende Besorgnisse von Umweltauswirkungen jedenfalls bei Realisierung dieser Maßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden können - also ohne dass es diesbezüglich vertiefter Untersuchungen bedürfte.

² VG Koblenz, Beschluss vom 05.02.2014, 4 L 12/14.KO, S. 4 des Umdrucks.

³ OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 02.04.2014 – 1 B 10249/14.OVG, S. 5 des Umdrucks.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund sah das OVG Rheinland-Pfalz den Antrag des BUND auch als begründet an, obwohl nach § 3a Satz 4 UVPG die Einschätzung der Behörde, dass es keinerlei begründete Besorgnisse erheblicher Umweltauswirkungen gäbe, im gerichtlichen Verfahren nur daraufhin überprüfbar ist, ob erstens eine Vorprüfung überhaupt stattgefunden hat und zweites ob deren Ergebnis nachvollziehbar ist.

Zu Letzterem führt das Gericht u.a. aus: *„Dabei ist zu beachten, dass die UVP-Vorprüfung nicht selbst eine Umweltverträglichkeitsprüfung - auch keine ‚kleine UVP‘ - darstellt ... Die UVP-Vorprüfung steuert ... lediglich das weitere Verfahren.⁶ Entsprechend dieser verfahrenlenkenden Funktion kann sich die Behörde auf eine überschlägige Vorschau, auf eine bloße Einschätzung (§ 3c Satz 1 und § 3a Satz 4 UVPG) des Besorgnispotentials ... beschränken,⁷ darf aber nicht die eigentliche Umweltverträglichkeitsprüfung vorwegnehmen.⁸ In der Subsumtion stellt das Gericht dann konkret fest: „Nach dem Inhalt der vorliegenden fachlichen Stellungnahmen⁹ liegt der Windpark in einem Raum, in dem mit Vogelzug gerechnet werden muss. Davon geht auch der Antragsgegner¹⁰ aus, nimmt aber an, dass der Hauptvogelzugkorridor weiter nördlich verlaufe und hält aufgrund des sehr niedrigen Vogelzugaufkommens am Standort die Barrierewirkung des Gesamtwindparks für nicht erheblich. Mit dieser Begründung bejaht aber die Behörde der Sache nach ein Besorgnispotential, was nur die Folgerung gerechtfertigt hätte, dass eine UVP durchgeführt werden muss. Stattdessen wurde damit eine Bewertung der Umweltauswirkungen ... vorgenommen, die aber erst am Ende eine Umweltverträglichkeitsprüfung stehen kann.“¹¹*

⁶ Nämlich: Soll eine UVP unterbleiben (§ 3a Satz 4 UVPG) oder besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP (§ 3a Satz 1 UVPG)?

⁷ Mit Verweis auf BR-Drucks. 674/00, S. 89 und 115.

⁸ OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 02.04.2014 – 1 B 10249/14.OVG, S. 7 des Umdrucks.

⁹ Gemeint sind nicht die im Genehmigungsverfahren abgegebenen behördlichen Einschätzungen, sondern die Stellungnahmen der Landesnaturschutzverwaltung im Zuge der vorangegangenen Fortschreibung des Raumordnungsplans „Rheinessen-Nahe“, in dessen Geltungsreich der Standort Fürfeld liegt.

¹⁰ Gemeint ist der Landkreis Bad Kreuznach als Genehmigungsbehörde.

¹¹ OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 02.04.2014 – 1 B 10249/14.OVG, S. 9 f. des Umdrucks.

4. Auswirkung auf die Praxis

Dabei handelt es sich um einen äußerst relevanten Gesichtspunkt für die Praxis: Behörden neigen wegen entsprechender Anträge der Vorhabenträger selbst in Grenzfällen eher dazu, die UVP-Pflicht zu verneinen (vgl. den vorhergehenden Beitrag von RA Heinz). Vor der Genehmigung von Windenergieanlagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens ist aber eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen bei Planungsräumen, in denen mit Vogelzug gerechnet werden muss (sog. „Verdichtungszone“), auch wenn die Standorte abseits der Hauptvogelzugkorridore liegen. Denn bei Vogelzugräumen besteht von vornherein generell ein Besorgnispotential, das nur durch speziell avifaunistische Untersuchungen ausgeräumt werden kann. Anders gesagt: Wie soll eine Behörde wissen, dass die Umweltauswirkungen im Vogelzugkorridor nicht erheblich sind, noch bevor dieser auf sein Zuggeschehen hin untersucht worden ist? Wegen ihrer bloß verfahrenlenkenden Funktion darf bei der UVP-Vorprüfung noch keine Bewertung der Umweltauswirkungen vorgenommen werden, was bei einer Einschätzung als Nebenkorridor und damit als geringe Barriere aber gerade der Fall ist, wie das OVG Rheinland-Pfalz meint. Es gilt also einmal mehr der Grundsatz: Im Zweifel pro UV

Tempelhofer Feld: BUND Berlin stoppt Wasserbecken

Von Rechtsanwalt Thorsten Deppner, Berlin

Es sollte ein Vorzeigeprojekt für „moderne Landschaftsarchitektur“ und „nachhaltiges Regenwassermanagement“ sein, gefördert mit EU-Mitteln und entworfen von einer internationalen Agentur. Auf dem ehemaligen Flugplatzgelände „Tempelhofer Feld“, gelegen zwischen den Stadtteilen Kreuzberg, Neukölln, Schöneberg und Tempelhof, sollte ein 22.500 m² großes, sichelförmiges Betonbecken entstehen. Mit dem Aushub des bis zu fünf Meter tiefen Beckens sollte spiegelbildlich zur Form des Beckens ein bis zu 3,25 m hoher und 72 m breiter Erdwall errichtet werden, über den ein halbkreisförmig verlaufender Rad- und Fußweg führen sollte. Ziel des Vorhabens war das Auffangen und Speichern von Regenwasserabflüssen vom Flughafengebäude und dem angrenzenden, versiegelten Vorfeld des Gebäudes. Zu

dem sollte das Becken als „Event-Fläche“ dienen. Die Erreichung von Badewasserqualität war zwar nicht geplant, dafür aber das Befahren mit (Tret-) Booten oder gelegentliche Sportereignisse.

Während die getrennte Behandlung der wenig belasteten Regenwasserabflüsse, die bislang mit stark verschmutzten Abflüssen einer das Feld nördlich begrenzenden Hauptverkehrsstraße zusammengeführt und dann in den Berliner Landwehrkanal abgeleitet werden, auch aus der Sicht des Berliner BUND grundsätzlich sinnvoll erscheint, so hat das konkrete Projekt doch mehrere Haken.

Senat bremst Öffentlichkeitsbeteiligung aus

Schon der Umgang der Senatsverwaltung mit der Öffentlichkeit ließ mehr als zu wünschen übrig. Mit dem lapidaren Verweis auf die Verbindlichkeit des Jahre zuvor abgehaltenen Landschaftsarchitektur-Wettbewerbs und die nicht näher spezifizierte Äußerung des „Wunsches nach einer Wasserfläche“ durch Bürger, meinte der Senat sein Soll an Öffentlichkeitsbeteiligung erfüllt zu haben. Dass solchen Bauvorhaben gewöhnlich der Erlass eines Bebauungsplans oder die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens vorausgeht, dass es deutliche Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gab – all das erschien der Senatsverwaltung nebensächlich. Also wurde eine Baugenehmigung für ein Bauvorhaben im Außenbereich erlassen – ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, noch nicht einmal begleitet von einer UVP-Vorprüfung.

Hinzu kommt, dass die geplante Aufschüttung des Dammes, oder – wie es in den Planungsunterlagen heißt – der „Landform“, mitten durch wertvolle Trockenrasenbiotope und Feldlerchen-Brutgebiete erfolgen sollte. Mindestens 35 Brutreviere dieser geschützten europäischen Vogelart sollten dem Bau zum Opfer fallen, mehr als 20 % der Vorort- und knapp 9 % der Berliner Gesamtpopulation. Neben der Feldlerche würden durch die Baumaßnahme und die künftige Nutzung noch weitere geschützte Vogelarten betroffen werden, unter anderem Neuntöter- und Bachstelzenreviere. Besonders bedenklich ist auch das Konzept zum Ausgleich dieser Eingriffe in Natur und Landschaft: Allein für die Zerstörung der Feldlerchen-Habitate sollen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, die übrigen Eingriffe sollen in den Augen der Senatsverwaltung durch die Aufwertung des Re-

genwassermanagements und des Landschaftsbilds abgegolten werden können.

Und nicht nur das: Die errechneten „Aufwertungspunkte“ sollen sogar zu einer Überkompensation führen, die zum Ausgleich späterer Baumaßnahmen herangezogen werden könnte. Dass die modernisierende Aufhübschung einer Parklandschaft kaum dazu geeignet ist, den vom Naturschutzrecht geforderten funktionalen Ausgleich für die Vernichtung von Biotopen zu erzielen, wurde hier schlicht ignoriert

Schließlich ist zu befürchten, dass mit der naturfernen Ausgestaltung des als Event-Wasserfläche konzipierten Beckens und der Sichtbeziehungen unterbrechenden „Landform“ das einmalige Landschaftsbild des Tempelhofer Feldes erheblich beeinträchtigt würde.

BUND stellt erfolgreichen Eilantrag

Um eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchzusetzen und das skandalöse naturschutzrechtliche Ausgleichskonzept anzugreifen, erhob der BUND Berlin im November 2013 Klage und stellte zeitgleich einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz. Mit Beschluss vom 28. Februar 2014 gab das Verwaltungsgericht Berlin dem BUND vorläufig Recht und ordnete die aufschiebende Wirkung der Klage an. In den Augen des Gerichts fehlte es, wie vom BUND vorgebracht, an einer wasserrechtlichen Planfeststellung für den Bau des Beckens, das entgegen der Auffassung der Senatsverwaltung ein „Gewässer“ im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes darstellt. Für einen solchen Gewässer Ausbau sei zudem zumindest eine UVP-Vorprüfung durchzuführen, weswegen der BUND diesen Fehler nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz auch rügen könne.

Ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung auch aus anderen Gründen erforderlich ist, ließ das Gericht offen. Auch zu den naturschutzrechtlichen Fragen äußerte sich das Gericht in seinem Beschluss nicht mehr, da diese nicht mehr entscheidungsrelevant waren.

Aktuell berät die Senatsverwaltung, wie sie mit dem Bauvorhaben weiter umgehen soll. Ihre Baugenehmigung hat sie noch nicht zurückgenommen, so dass auch das Hauptsacheverfahren noch anhängig ist. Angesichts des am 25. Mai gemeinsam mit der Europawahl stattfindenden Volksentscheids zur Grundsatzfrage der Bebauung des Tempelhofer Felds werden die Karten hier aber möglicherweise bald ohnehin ganz neu gemischt.

Straßenverkehrsrecht und Krötenwanderung

Von Karl Stracke, Frankfurt a.M.

Die Straßenverkehrsbehörden sind verpflichtet, Straßenschilder zur Warnung vor Amphibienwanderungen aufzustellen und müssen in besonderen Fällen auch weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Tiere oder der Verkehrsteilnehmer durchführen, wenn aufgrund konkreter Tatsachen bekannt ist, dass die Wanderrouten der Amphibien über bestimmte Straßenabschnitte führen. Allerdings wird dies gesetzlich nicht primär mit dem Schutz aller Amphibien begründet, sondern vor allem mit dem Schutz der Verkehrsteilnehmer, deren Sicherheit im Falle der Amphibienkollision gefährdet sein kann. An der Pflicht zum Aufstellen der Schilder ändert dies aber nichts. Für den Fall, dass bei der Wanderung bestimmte besonders geschützte Arten oder Biotope durch Verkehrsteilnehmer bedroht sind, sieht die StVO auch eine eigene Befugnis der Straßenverkehrsbehörden zum besonderen Schutz der Tiere vor. Bei einer Amphibienwanderung von besonders geschützten Arten i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Behörden daher während der Wanderzeit sogar zur teilweisen Sperrung der Straße verpflichtet, wenn andere Maßnahmen zum Schutz der Tiere, wie etwa Krötentunnel, auf dem konkreten Abschnitt nicht existieren.

Die zuständigen Straßenverkehrsbehörden haben die Befugnis gemäß § 45 StVO zum Schutz von Amphibien auf deren Wanderung verschiedene Maßnahmen zu erlassen, die neben dem Aufstellen von Straßenschildern (vgl. § 45 Abs. 3 StVO) auch bis zur vollständigen temporären Sperre der Straße oder eines bestimmten Abschnittes führen können. Gemäß § 45 Abs. 1 und 1 a) StVO können die Straßenverkehrsbehörden entweder aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs die Benutzung bestimmter Straßenabschnitte beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten oder aus Gründen des Arten- oder Biotopschutzes die gleichen Maßnahmen erlassen, wenn dadurch anders nicht vermeidbare Belästigungen verhütet werden können.

§ 45 Abs. 1 StVO erlaubt also Maßnahmen zum Schutz der Verkehrsteilnehmer vor der Beeinträchtigung des Straßenverkehrs durch äußere Einwirkungen. Darunter fallen auch Schutzmaßnahmen gegen und Warnungen vor Am-

phibienwanderungen, weil aus diesen eine erhöhte Unfallgefahr resultieren kann.

§ 45 Abs. 1 a) Nr. 4a) StVO bietet demgegenüber die Möglichkeit zur Anordnung von Verkehrsbeschränkungen zum Zwecke des Schutzes der Amphibien.

Beide Normen verpflichten die Behörde aber nicht, in jedem Falle einzuschreiten, da es sich um sogenannte Ermessensnormen handelt. Ermessen ist ein Rechtsbegriff, der bedeutet, dass einer Behörde trotz Vorliegen aller tatbestandlichen Voraussetzungen einer Rechtsnorm „Spielraum für eine eigene Entscheidung“ verbleibt. Die Straßenverkehrsbehörden können also in einem gewissen Umfang selbst wählen, ob sie im konkreten Fall einschreiten oder nicht und welche konkreten Maßnahmen sie ergreifen wollen. Allerdings ist dieser Entscheidungsspielraum umso enger, je größer die tatsächliche Gefährdung für die Verkehrsteilnehmer oder die geschützten Arten oder Biotope ist. Da bei einer Verkehrsbehinderung durch kreuzende Amphibien die Gefährdung von Leib oder Leben des Verkehrsteilnehmers droht, ist die Straßenverkehrsbehörde im Ergebnis verpflichtet, wenigstens ein Verkehrsschild zur Warnung der Verkehrsteilnehmer aufzustellen, wenn bekannt ist, dass auf diesem Verkehrsabschnitt eine Amphibienwanderung auftritt.

Ist bekannt, dass es sich bei den wandernden Tieren um solche einer besonders geschützten Art handelt, ist die Behörde verpflichtet, weitergehende Maßnahmen, wie die teilweise Sperrung der Straßen vorzunehmen, um ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 44 Abs. 1 BNatSchG, eine Tötung der geschützten Tiere zu verhindern, nachzukommen und eine gefahrlosen Wanderung der besonders geschützten Tiere zu gewährleisten.

Wer zum Aufstellen der Schilder oder für die Anordnung der weitergehenden Maßnahmen im Einzelfall zuständig ist, ob dies also Aufgabe der Kommunen oder einer höheren behördlichen Ebene ist, hängt davon ab, wer für den konkreten Straßenabschnitt die zuständige Straßenverkehrsbehörde ist. In Hessen ist dies bspw. für Straßen, für die das Land Baulastträger ist, näher in der "Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten" vom 12. November 2007" geregelt. In anderen Bundesländern muss die entsprechende Straßenverkehrsbehörde auf Grundlage des entsprechenden Landesrechts ermittelt werden.

Studie des Umweltbundesamtes: Evaluation des UmwRG

Von Silvia Schütte, Öko-Institut e.V.

Die Debatte über die Ausgestaltung erweiterter Klagemöglichkeiten nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) hält an: Das im Vorabentscheidungsverfahren „Altrip“¹²-ergangene Urteil des EuGH vom 07.11.2013 zeigt weiteren Anpassungsbedarf des UmwRG auf. Im Tenor scheinen sich alle Kommentatoren einig, dass dies nicht die letzte – vom EuGH herbeigeführte – Anpassung der deutschen Umweltklage sein wird. Die erweiterten Klagemöglichkeiten für Umweltverbände gehen auf die EU-Richtlinie zur Öffentlichkeitsbeteiligung zurück. Damit entsprechen die EU und ihre Mitgliedsstaaten der Aarhus-Konvention, die seit 2001 mehr Öffentlichkeitsbeteiligung bei Entscheidungsverfahren zu Gunsten der Umwelt festschreibt. Die völkerrechtliche Vereinbarung haben sowohl die EU-Mitgliedsstaaten als auch die EU selbst ratifiziert. Derzeit berät die EU-Kommission über den möglichen Erlass einer Richtlinie zum verbesserten Gerichtszugang in Umweltangelegenheiten. Das Konsultationsverfahren wurde Ende September 2013 abgeschlossen. Neben der juristischen Diskussion lohnt sich ein Blick auf die bisherige Praxis der Umweltklage nach dem UmwRG.

Eine Studie des Umweltbundesamtes (Anerkennungsstelle nach dem UmwRG) liefert dafür erste Zahlen, die hilfreich sind für eine weitere Orientierung. Erstmals wurde die Verbandsklagepraxis nach dem UmwRG ausgewertet. Die Studie „Evaluation von Gebrauch und Wirkung der Verbandsklagemöglichkeiten nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz“¹³ umfasst den Zeitraum von 2006 bis 2012. Die Autoren der Studie konnten für diesen Zeitraum insgesamt 58 Klagen, also etwa 12 pro Jahr, identifizieren. Im Vergleich zu den mehr als 700 Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP), die jährlich durchgeführt werden, werden also lediglich 1,7 Prozent pro Jahr von den Umweltverbänden gerichtlich angegriffen. Die befürchtete „Klageflut“ blieb demnach auch hier – zu einer ähnlichen Erkenntnis gelangte man schon bei der

Auswertung der naturschutzrechtlichen Verbandsklage¹⁴ – aus.

Als weiteres Zwischenfazit kann zudem festgehalten werden: Das Instrument der Umweltklage ist wirksam. 48 Prozent aller Klagen vor den Verwaltungsgerichten waren ganz oder teilweise erfolgreich. Ziel des Verbandsklagerechts ist es, für die Einhaltung umweltrechtlicher Vorgaben zu sorgen und negative Auswirkungen von Industrie- und Infrastrukturvorhaben für die Umwelt zu verhindern oder weitgehend zu verringern. Mit dieser „Erfolgsquote“ kann von einer Zielerreichung gesprochen werden. Daraus kann aber weiterhin geschlossen werden, dass die Verbände (und ihre Rechtsbeistände) bereits im Vorfeld einer möglichen Klage die Erfolgsaussichten sehr intensiv prüfen.

Interessant ist es dann, das Augenmerk auf die vertiefenden Fallstudien und die von den Autoren durchgeführten Interviews zu richten. 35 „Akteure“, also Vertreter von Behörden, Umweltverbänden und Vorhabenträgern (bei den beiden letzten überwiegend deren anwaltliche Vertretungen) wurden befragt. Die Einwände der Umweltverbände im Verwaltungsverfahren wurden von den befragten Behördenvertretern und Vorhabenträgern zumeist positiv bewertet. Dies führte zu genaueren Sachverhaltsermittlung, Verbesserungen bei der Konzeption der Projekte, entsprechenden Auflagen und widerspricht dem nach wie vor häufig gehörten Vorwurf, dass die Verbände keine konstruktiven Ansprechpartner seien sondern lediglich Verhinderungspolitik betreiben würden. Ein weiteres Argument also für die verstärkte Kommunikation der Beteiligten bereits zu einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens.

Die Studie zeigt aber darüber hinaus auch die Hemmnisse auf, die von den anerkannten Umweltverbänden als Erschwernis ihrer Arbeit gesehen werden. Dies sind die Kenntniserlangung über die beantragten Vorhaben selbst und der Zugang zu den Antragsunterlagen. Weiter nennen die Vertreter der Verbände die Präklusionsvorschrift als besondere Erschwernis, d.h. die Einwendungsfristen und die seitens der Gerichte gestellten Anforderungen an die Substantiierung des Vorbringens. Um der Substantiierungslast Genüge zu tun, binden viele Verbände bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt

¹² <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62012CJ0072:DE:HTML>

¹³ <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/evaluation-von-gebrauch-wirkung-der>

¹⁴ <http://www.ufu.de/de/projekte-umweltrecht/verbandsklage/studienverbandsklagen.html>

Rechtsbeistände ein. Beides trägt dazu bei, dass die knappen personellen und finanziellen Ressourcen der Verbände stark beansprucht werden.

Bei genauerer Betrachtung zeigt sich, dass die genannten Hemmnisse „aufeinander aufbauen“ und insbesondere die engen zeitlichen Grenzen und die hohen Anforderungen für die Verbände das größte Problem darstellen. An diesen Punkt setzen auch die Empfehlungen der Autoren an. Zum einen wird eine Verbesserung des Informationszugangs gefordert, so dass die Umweltverbände einfacher (automatisiert) Kenntnis von anstehenden Zulassungsverfahren erlangen können, zum anderen solle die Übermittlung von Antragsunterlagen erleichtert werden. Dies könne über eine Online-Bereitstellung erfolgen. Verknüpft werden solle dies mit einer verstärkten Einbeziehung der Verbände in den Scoping-Termin.

Die Präklusionsvorschrift könne aus Gründen der Rechtssicherheit beibehalten werden. Allerdings wird auch hier eine Verbesserung vorgeschlagen. In Anknüpfung an die bereits vorgestellten Vorschläge solle die Frist für Einwendungen von derzeit sechs Wochen auf mindestens zwei Monate verlängert werden und den Verbänden müsse eine erweiterte Möglichkeit der Nachbesserung des Klägervortrags eingeräumt werden, hier käme eine entsprechende Modifizierung des § 2 Abs. 3 UmwRG in Betracht.

Inwieweit diese Vorschläge berücksichtigt werden, bleibt abzuwarten. Die Studie ermöglicht aber – losgelöst von der weiteren Debatte – eine erste genauere Einschätzung über die Praxis der Umweltklage und weist nach, dass viele im Vorfeld der Umsetzung prophezeiten Entwicklungen nicht eingetreten sind, vielmehr die Umweltklage als ein „Erfolgsmodell“ bezeichnet werden kann.

Aus der Anfragenpraxis

Von Karl Stracke, Frankfurt a.M.

1. Wann muss eine Gemeinde naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen spätestens umsetzen?

Es gibt keine gesetzlich genau vorgeschriebene Umsetzungsfrist für Ausgleichsmaßnahmen. § 15 Abs. 5 BNatSchG fordert lediglich die

Durchführung im „Rahmen einer angemessenen Frist“ und § 15 Abs. 2 BNatSchG legt fest, dass vom "Vorliegen einer Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme" erst gesprochen werden kann, „sobald durch diese die beeinträchtigende Funktion des Naturhaushaltes wiederhergestellt ist“.

Die genaue Bestimmung, wann diese angemessene Frist überschritten ist, hängt damit vom Einzelfall ab. Für die Beurteilung der angemessenen Frist ist etwa entscheidend, ob der Umsetzung keine tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Der Ablauf einer angemessenen Frist ist aber jedenfalls zu bejahen, wenn für einen sachkundigen Dritten keine Gründe erkennbar sind, warum die Ausgleichsmaßnahme nicht umgesetzt werden. Denn die Regelungen des BNatSchG geben vor, dass der Eingriff in die Natur - im Rahmen des tatsächlich und rechtlich Umsetzbaren - schnellstmöglich ausgeglichen werden muss.

2. Was sind die Konsequenzen, wenn die Gemeinde die Ausgleichsmaßnahmen nicht fristgemäß realisiert?

Trotz der eindeutigen rechtlichen Verpflichtung, sind die Konsequenzen der Nichteinhaltung dieser Frist in der Praxis leider sehr gering. Zwar handelt die Gemeinden bei einem nicht-vertretbaren Verzögern eindeutig rechtswidrig. Aber lediglich die Kommunalaufsicht (das Regierungspräsidium oder Landratsamt) kann die Umsetzungsverpflichtung gegenüber der Gemeinde aufgrund ihrer Rechtsaufsicht (in Hessen gemäß § 1 Abs. 2 HKO) auch durchsetzen. Ein Tätigwerden der Aufsichtsbehörden kommt aber aufgrund des verfassungsrechtlich gesicherten Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden nur äußerst selten und bei besonders groben Verstößen vor.

In der Praxis sollte daher versucht werden, die zuständige Naturschutzbehörde frühzeitig auf nicht durchgeführte Ausgleichsmaßnahmen hinzuweisen, um gemeinsam Druck auszuüben, damit die Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

3. Wer ist für die Überprüfung der Einhaltung der Frist/en und der für die Errichtung der Ausgleichsflächen erforderlichen Maßnahmen verantwortlich?

Grundsätzlich ist die Gemeinde selbst zur Einhaltung der Frist verantwortlich. Die zuständige Naturschutzbehörde hat aber auf die Umset-

zung der Ausgleichsmaßnahme hinzuwirken und deren Ausführung zu überprüfen (vgl. § 17 Abs. 7 BNatSchG):

„Die nach Absatz 1 oder Absatz 3 zuständige Behörde prüft die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen.“

4. Was geschieht, wenn sich eine für die Ausgleichsmaßnahme vorgesehene Fläche wegen Untätigkeit der Gemeinde in ein gesetzlich geschütztes Biotop verwandelt und daher geplante Umstrukturierungen zur Ausgleichsfläche nicht mehr möglich sind?

Für den Fall der Entstehung eines gesetzlich geschützten Biotops kann die Fläche nur in den gesetzlich angeordneten Ausnahmefällen verändert werden (vgl. § 30 BNatSchG). Ist eine solche Ausnahmeerteilung nicht möglich, weil die als Ausgleichsmaßnahme vorgesehene Fläche naturschutzrechtlich vor Veränderungen geschützt ist, wäre die Gemeinde verpflichtet, eine Ausgleichsmaßnahme an anderer Stelle durchzuführen.

Denn eine Ausgleichsmaßnahme muss stets geeignet sein, den durch das Vorhaben, bspw. die Errichtung eines Sportplatzes, entstandenen spezifischen Eingriff in die Natur auszugleichen. Sie darf nicht durch eine allgemein naturschützende Maßnahme ersetzt werden.

Buchbesprechung

Detlef Czybulka: 35 Jahre Eingriffsregelung, 10. Warnemünder Naturschutzrechtstag, Nomos, 1. Auflage 2013, 235 Seiten, 62 Euro (SBN 978-3-8487-0205-3)

Der Tagungsband enthält die auf dem 10. Warnemünder Naturschutzrechtstag Ende September 2011 gehaltenen Referate zum Thema „35 Jahre Eingriffsregelung – Eine Bilanz“. Autoren sind sowohl Praktiker aus der Anwaltschaft oder Richterschaft wie auch Wissenschaftler unterschiedlicher Fachbereiche und Länder. Diese interdisziplinäre Herangehensweise führt dazu, dass die Eingriffsregelung nicht nur aus rechtlicher Perspektive behandelt wird.

Die ersten beiden Referate mit den Titeln „35 Jahre Eingriffsregelung – eine Bilanz“, von Peter Fischer-Hüftle und „Theorie und Praxis der städtebaulichen Eingriffsregelung“ von Dr. Wolfgang Schrödter geben einen guten, leicht verständlichen Überblick über die geschichtliche Entstehung und aktuelle Bedeutung der Eingriffsregelung, was durch die gelungene Darstellung der Anwendung und Bedeutung im Bereich des Städtebaus abgerundet wird. Diese Referate können auch Leuten ohne besondere Vorkenntnisse zur Lektüre empfohlen werden. Dies gilt genauso für das von Prof. Dr. Detlef Czybulka gehaltene Referat „Die Eingriffsregelung im marinen Bereich“ sowie für das von Prof. Dr. Jörg Berkemann behandelte Thema „Die Umweltverbandsklage nach dem Urteil des EuGH vom 12. Mai 2011“. Beide Autoren verstehen es, die in diesem Bereich auftretenden rechtliche Fragen gut verständlich aufzuarbeiten. Gleiches gilt schließlich für die Darstellungen zu den produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen, also Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Aufwertung von landwirtschaftlichen Nutzflächen dienen, von Prof. Dr. Christian Schrader bzw. Annett Wagner.

Die übrigen Referate richten sich dagegen vornehmlich an ein wissenschaftlich ausgerichtetes Publikum: Die von Dr. Astrid Epiney/David Furger oder Dr. Bußjäger gehaltenen rechtsvergleichenden Referate zur Eingriffsregelung in der Schweiz bzw. Österreich sind ebenso wie die Darstellung der Eingriffsregelung aus ökonomischer Sicht von Prof. Dr. Ullrich Hampicke und die Darstellung von Jochen Schumacher zu der „Kompensation für Alteingriffe und Wiedervernetzung“ v.a. für diejenigen von Interesse, die umfangreiches wissenschaftliches Verständnis der Eingriffsregelung anstreben.

Wer also lediglich einen ersten Einstieg in die so wichtige Materie der Eingriffsregelung sucht, wird aufgrund des Umfangs und der Genauigkeit der Darstellung besser auf kürzere Zusammenfassungen zurückgreifen. Wer dagegen die Eingriffsregelung umfassend durchdringen und interdisziplinär verstehen lernen möchte, hat mit dem vorliegenden Band die Möglichkeit dazu.

Von Karl Stracke, Frankfurt a.M.

Veranstaltungshinweis

Tagung: Verbandsbeteiligung und Fachliche Stellungnahmen im Rahmen des Europäischen Naturschutzrechtes - Fortbildung zur rechtlichen Situation und zur Verbesserung der Verbandsbeteiligung bei naturschutzrechtlich relevanten Genehmigungen

Veranstalter: Bundesamt für Naturschutz

Datum: 09.10.2014 - 12.10.2014

Ort: Internationale Naturschutzakademie Insel Vilm, D -18581 Putbus

Teilnehmer: Ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter/innen der Naturschutzkreisverbände oder Landesverbände, die regelmäßig zur Stellungnahme im Rahmen der Genehmigungsverfahren von Projekten aufgefordert werden.

Informationen und Anmeldung unter <http://www.bfn.de/> weiter unter Naturschutzakademie/Tagungskalender/4. Quartal

Zitat: Naturschutzverbände werden im Rahmen der gesetzlichen Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände regelmäßig zu Stellungnahmen zu verschiedensten Projekten aufgefordert. Hierbei ist oftmals in den Verbänden (besonders regional und lokal) nur ein geringes naturschutzfachliches oder planungsrechtliches Fachwissen vorhanden. Stellungnahmen werden daher oftmals nicht ausreichend berücksichtigt und die rechtlichen Möglichkeiten bei der Mitwirkung der Verbände (auch im Rahmen der öffentlichen Anhörungen bei Planfeststellungsverfahren) werden nicht ausgeschöpft. Gerade den Naturschutzverbänden kommt eine wichtige Rolle als Korrektiv im Planungsprozess zu und es werden regelmäßig planerische Mängel in den Plänen und Gutachten der Vorhabenträger offengelegt, die den Behörden (z.B. aufgrund der Personalknappheit in den unteren Naturschutzbehörden) bis dato nicht aufgefallen waren. In zweiter Linie geht es auch darum, den Beteiligungsprozess zu beschleunigen und durch fachlich qualifizierte Stellungnahmen auch im Rahmen von Anhörungen zu unterstützen.“

IDUR-Mitgliederversammlung

Der IDUR-Vorstand lädt Sie herzlich ein zur Jahresmitgliederversammlung 2014

am Freitag, den 9. Mai 2014, 17.00 Uhr,

in die IDUR-Geschäftsstelle, Niddastr. 74, 60329 Frankfurt am Main,

Bitte teilen Sie uns bis zum 06.05.2014 mit, ob Sie kommen werden.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Formalia (Wahl der Versammlungsleitung und Beschluss über die Tagesordnung)
3. Berichte
 - 3.1 Rechenschaftsbericht 2013
 - 3.2 Kassenbericht 2013
 - 3.3 Bericht der Kassenprüfer/innen
 - 3.4 Aussprache zu den Berichten
4. Entlastungen
 - 4.1 Entlastung des Vorstands
 - 4.2 Entlastung des Schatzmeisters
5. Haushalt 2014
 - 5.1 Vorstellung des Haushaltsplanes
 - 5.2 Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung des Haushaltsplanes
6. Besprechung der Arbeitsschwerpunkte 2015/15
7. Inhaltliche Fragen der Mitgliedsverbände *
8. Verschiedenes
9. Schlusswort

Wir hoffen, die formalen Punkte schnell abhandeln zu können, um so noch ausreichend Zeit zur Besprechung inhaltlicher Fragen der Mitgliedsverbände zu haben.

* Themenvorschläge oder konkrete Fragen senden Sie bitte bis zum 6.5.2014 an die IDUR-Geschäftsstelle.